



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

06.09.2024

Nr. 555

Inhalt:

- **Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses am 12.09.2024**
 - **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss-Nr. 0867/2024 und 0868/2024**
 - **Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**
 - **Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 08.08.2024 - Bodenordnungsverfahren „Glöthe“ Verf.-Kennung: SBK 084**
 - **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 29.08.2024**
-

Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses am 12.09.2024

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses findet am Donnerstag, dem 12.09.2024 um 17:30 Uhr im Mehrzwecksaal der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Informationen der Betriebsleitung
8. Information zur aktuellen Unternehmenslage des Stadtpflegebetriebes, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - Controllingbericht per 30.06.2024

Beratungen und Beschlussfassungen

9. Feststellung Jahresabschluss 2023 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt Beschlussvorlage 0038/2024
10. Ergebnisverwendung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr 2023 Beschlussvorlage 0039/2024
11. Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt Beschlussvorlage 0040/2024
12. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

13. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
14. Informationen der Verwaltung
15. Anfragen und Anregungen

gez. René Zok
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt mit Städtebaulichem Vertrag gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in seiner Sitzung vom 29. August 2024 mit Beschluss-Nr. 0022/2024 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt mit Städtebaulichem Vertrag bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Juni 2024 als Satzung beschlossen.
Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt mit Städtebaulichem Vertrag tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen:

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung:

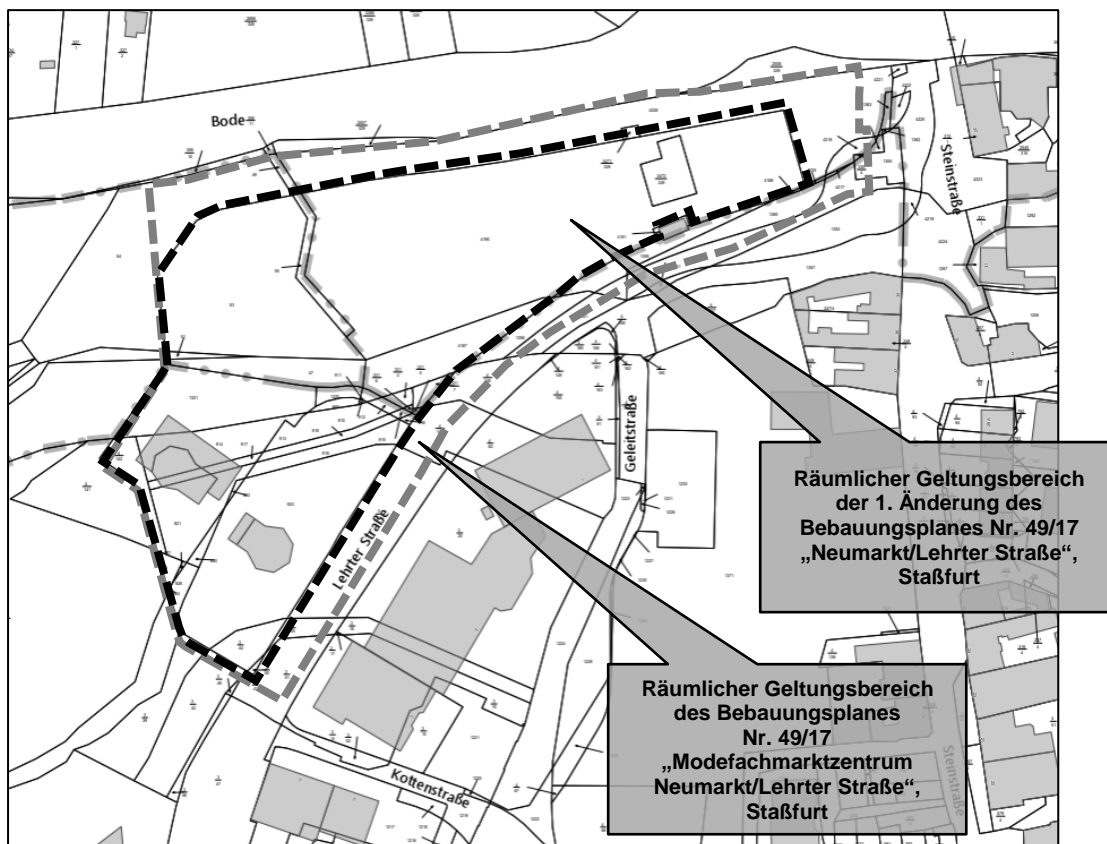


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: südliches Bodeufer (einschließlich Europaweg R1),

Im Süden: Lehrter Straße (L 71),
Im Osten: Kreisverkehr Lehrter Straße/Steinstraße,
Im Westen: LSG „Bodeniederung“
Lage: Gemarkung Staßfurt,
Gesamtfläche: ca. 1,94 ha:

Der Geltungsbereich umfasst nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Staßfurt:

Flur 2, Flurstücke 331/4, 331/5, 331/6, 331/7, 3472/329, 4187, 4188, 4190,
Flur 5, Flurstücke 47, 50, 51, 53 und
Flur 6, Flurstücke 3/44, 3/50, 4/142, 908, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 1320, 1321.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrer Straße“ in Staßfurt bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrer Straße“ in Staßfurt wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-Stadt-Staßfurt eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de (unter *Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“*) abrufbar.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss-Nr. 0867/2024 und 0868/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat auf der Grundlage von § 120 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- „Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021“ (Beschluss-Nr.: 0867/2024) sowie
- „Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021“ (Beschluss-Nr.: 0868/2024).

Gemäß § 120 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt liegt der Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2021 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 09.09.2024 bis 17.09.2024 im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstr. 38, Zimmer 218 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Staßfurt, den 28.08.2024

gez. René Zok (DS)
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlaubt:

1. Verkaufsstellen dürfen auf Grund des „Tages der Regionen“ am

Sonntag, den 29.09.2024 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr

für den Kunden geöffnet sein.

2. Die unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten werden für

die Stadt Staßfurt – gesamte Steinstraße

zugelassen.

3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA sind einzuhalten.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 30.09.2024 außer Kraft.

Staßfurt, 20.08.2024

gez. René Zok (DS)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 08.08.2024 - Bodenordnungsverfahren „Glöthe“
Verf.-Kennung: SBK 084

A Verfügender Teil

1. Gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit das

**Bodenordnungsverfahren
„Glöthe“
Verf.-Kennung: SBK 084**

in Staßfurt Ortsteil Glöthe, Landkreis Salzlandkreis abgeschlossen.

2. Es wird festgestellt, dass
 - die Ausführung des Bodenordnungsplanes bewirkt ist,
 - den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
 - die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.
3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

B Begründung

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 FlurbG schließt die Flurneuordnungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Der Bodenordnungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erledigt und alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens „Glöthe“, Verf.-Kennung: SBK 084 durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „Glöthe“ gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

einzulegen.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 29.08.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss 0026/2024 (einstimmig abgelehnt)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister mit dem Betreiber des BSC einen Vertrag zum Betrieb des Bades abzuschließen. Inhalt des Vertrages müssen mindestens die im Sachverhalt sowie der Anlage: „Bernstein-Salzlandbad - Übernahme des Badbetriebs durch die Stadt Staßfurt“ festgelegten Punkte sein.

Beschluss 0037/2024

1. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt stimmt dem Erwerb jeweils einer 50%-Beteiligung an der Projektgesellschaft WEA 02 GmbH & Co KG

(juwi249) und der Projektgesellschaft WEA 02 Verwaltungs GmbH (Komplementärin) durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH (SWS) und die Energie Mittelsachsen GmbH (EMS) und der hierdurch entstehenden mittelbaren Beteiligung an der Projektgesellschaft Infrastruktur GmbH & Co. KG zu.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Technischen Werke Staßfurt GmbH (TWS) zu beschließen, die Geschäftsführung zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der SWS dem Erwerb der Beteiligung an der Projektgesellschaft WEA 02

GmbH & Co KG (juwi249) und der Projektgesellschaft WEA 02 Verwaltungs GmbH (Komplementärin) zuzustimmen und die Geschäftsführung der SWS zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der EMS deren Beteiligung an der Projektgesellschaft WEA 02 GmbH & Co KG (juwi249) und der Projektgesellschaft WEA 02 Verwaltungs GmbH zuzustimmen.

Beschluss 0007/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt.

Beschluss 0008/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse.

Beschluss 0016/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt.

Beschluss 0023/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt: Die Umsetzung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse durch den Verzicht nachfolgender Jahresabschlussarbeiten und -buchungen für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025:

- a) Körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen
- c) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO
- d) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO (dies gilt nicht für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2021 darstellen)
- e) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO
- f) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO.

Beschluss 0036/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister, ein Gesamtkonzept zu erstellen, das darauf abzielt, dem Namenszusatz „Salzstadt“ gerecht zu werden, den Tourismus zu fördern und die Aktivität der Stadt zu steigern, um durch eventuelle Kurangebote über die Grenzen Sachsen-Anhalt hinaus bekannt zu werden.

In diesem Zusammenhang soll ein Gesamtkonzept erstellt werden, das insbesondere das Strandsolbad sowie das sanierungsbedürftige Bad Salzlandcenter bzw. einen etwaigen Neubau einbezieht. Zudem soll geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, zum Betreiben eines dieser Bädervarianten Sole aus alten Schachtanlagen nach oben zu pumpen, um Teile dieser Badevarianten als Solebad zu betreiben.

Weiterhin soll geprüft werden, welche Voraussetzungen diese Einrichtungen erfüllen müssten, um als Kurreinrichtungen zu fungieren, und welche weiteren Investitionen nötig wären, um diesen Standard zu erreichen und gleichzeitig die Attraktivität für eine touristische Nutzung zu verbessern. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, am Krankenhausstandort Ameos Staßfurt freie Räumlichkeiten als Kurplätze zu nutzen oder umzufunktionieren.

Beschluss 0020/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GF EK) der Stadt Staßfurt aus dem Jahr 2017 fortzuschreiben und den Bürgermeister mit der Umsetzung dieser Maßnahme zu beauftragen.

Beschluss 0021/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (entsprechend beigefügter Abwägungstabelle) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Beschluss 0022/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (siehe Anlagen), als Satzung. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gebilligt. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Neumarkt/Lehrter Straße“ in Staßfurt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss 0024/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Aufhebung Beschluss-Nr.: 0612/2022 vom 24.11.2022 für den Verkauf der Bauparzelle in der Gemarkung Atzendorf, Flur 12, Flurstück 1034 und Flurstück 1325.

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos